

ferner auch kein Jurisdiktionsherr, bei 2000 Ggl. Strafe, die verbotenen Wasserproben bei vermeintlichen Hexen oder Zauberern anwenden dürfe.

133. Coesfeld den 20. Juni 1659. (E. 1. h. Wegebauten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der dringend nothwendigen Reparatur der Landstraßen und Wege und behufs deren Unterhaltung wird landesherrlich verordnet:

1. daß jeder geistliche, weltliche, adliche oder bürgerliche Unterthan, jede Stadt, Flecken oder Dorf, Gemeinheit oder Privatgutsbesitzer zu sofortiger Erfüllung seiner rechtlichen und herkömmlichen Wegebau-Pflicht angehalten werden soll;

2. daß diese Wegeherstellungen mittelst dicker Holzbohlen oder dauerhafter Reiser-Bündel und einer Erde- oder Sand-Decke bewirkt, die Straßen-Dämme höher als das nebenherfließende Gewässer oder das angrenzende sumpfige Terrain gelegt, die angränzenden Hecken gelichtet und die Straßengräben vertieft und gereinigt werden müssen;

3. daß alle Flüsse und Bäche gehörig gereinigt, in ihrem Lauf erhalten, auch mit Brücken und Durchlässen (diese von ausgehöhlten Bäumen) versehen werden sollen;

4. daß auf den nicht hinlänglich breit anlegbaren Straßen, angemessene Ausweichungs-Plätze für zwei sich begegnende Fuhrwerke gemacht, auch

5. die Fußsteige und Nebenwege mit kleinen Leitern (als Uebersteigungsmittel in den Kämpfen ic.) und die Straßen mit Handweisern auf die Brücken und Stege versehen werden müssen;

6. daß bei Streitigkeiten über Wegebaupflicht, die Partheien mit Vorbehalt künftiger rechtlicher Entscheidung, zur gemeinsamen Erfüllung der Straßen-Reparatur angehalten, diese aber in Ermanglung von Hauptpflichtigen, der nächstgelegenen Stadt resp. Wigholde, Flecken, Dorf, Kirchspiel oder Bauerschaft zugewiesen werden soll, und daß

7. bei gänzlicher Grundlosigkeit vorhandener Wege, diese „über den next bequemen Kampf, Acker, Wiesen, „Busch oder Gehölz die an den Weg stoßen, mit Ein-

„oder Niederreißung der Hecken, Gräben oder Zäune gesetzt, und jedem wegen des Grundes, von denen, welche „zur Verbesserung derselben (der Wege) schuldig sein, ge- „bührende Erstattung geschehen, und also das publicum „dem privato disfalls vorgezogen werden soll.“

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung, in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 170 ff.

Die obenbezeichneten Vorschriften sind ganz gleichmäßig am 2. Juni 1662, 29. Juni 1669 und 15. Juni 1676 (E. 1. h.), sodann auch von den Bischöfen Ferdinand und Mar Heinrich, am 3. Juni 1682 (A. 2. h.) und 2. Juni 1684 (A. 3. h.) wörtlich übereinstimmend, erneuert worden.

134. St. Ludgersburg (zu Coesfeld) den 1. Jan. 1660. (E. 1. h. Zinsfuß.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der stiftischen Landstände, wird der, während der Kriegezeiten, auf 6 vom Hundert gesteigerte Zinsfuß auf 5 Procent reducirt, und soll, bei Klagen wegen ferner fällig werdenden Kapital- und wiederkauflichen Zinsen, nur auf deren Entrichtung und Erstattung zu dem gemäßigten Satze von fünf Procent, richterlich erkannt werden dürfen.

135. St. Ludgersburg den 6. Sept. 1660. (C. 1. Getränke, ic. Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die von den Landständen, zur Unterhaltung „der vor „der Stadt Münster zusammengezogenen Völcker“ auf 8 Monate bewilligte Getränke- und Taback-Steuer, soll, mit Veseitigung aller Exemptionen folgendermaßen, und zwar:

von 1 Ranne Bier oder Koidt	2 pf.
— 1 — ausländisch Bier	4 —
— 1 — Rhein- oder Franz-Wein	12 —
— 1 — spanischen oder and. süßen Wein	2 fl.

von 1 Kanne Brantwein oder gebr. Wasser 3 fl. 6 pf.
— 1 Pfund Taback 8 —

von den Verkäufern u. N. dergestalt erhoben werden, daß das auf 6 Pf. taxirte inländische Bier oder Koit, zu 8 Pfennig verkauft werde, daß die inländischen Brauer, so oft sie brauen, vorher den ganzen Inhalt ihrer Kessel versteuren, und daß die Tabackverkäufer entweder 8 Pf. pr. Pfund, oder, jene in Städten und Wiegholden monatlich $\frac{1}{2}$ Rthlr., in den Dörfern aber $\frac{1}{4}$ Rthlr. entrichten sollen. Diese Steuer soll wo thunlich verpachtet, sonst aber durch besondere Empfänger in den Aemtern und resp. Kirchspielen (gegen 2 und resp. 4 Prozent Hebegebühr) erhoben und monatlich durch die Amtsempfänger an die landesherrlichen Commissarien eingezahlt werden.

Bemerk. Durch Verordnung d. d. Münster den 20. Juli 1661 (B. 1. b.), ist die von den Landständen, auf ein ferneres Jahr vom 1. Juni an, bewilligte Forterhebung der obigen Steuer befohlen worden.

Gleichmäßig ist, unterm 28. Februar 1664 (B. 1. b.), die Fortdauer auf ein halbes Jahr vom November 1663 an, der bis dahin bewilligt gewesenen Getränke-Steuer-Erhebung, mit landständischer Zustimmung verordnet worden.

136. St. Ludgersburg (Goesfeld) den 26. März 1661.
(S. d. Ungehorsam u. Verfass. d. Stadt Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof von Münster ic.

Nach der von der Stadt Münster durch bevollmächtigte Deputirte und Reversale beurkundeten Neue über ihre seitherige reichsgesetzwidrige und die landeshoheitlichen Rechte verletzende Handlungsweise, und auf ihr bringendes Gesuch um Wiederzuwendung der landesherrlichen Nachsicht und Milde, wird diese denselben im Allgemeinen und mit Vorbehalt der unnachlässigen Bestrafung einzelner bei der jüngsten Empörung theilhaftiger Personen, verheißt; die Stadt in ihre hergebrachten, unstreitigen und das Jus praesidii nicht berührenden Privilegien restituirt und „sonsten auch Uns und Unsern Successoren „gleichfalls hiemitt ausdrücklich vorbehalten, daß ein „gutes Regiment, Polizei- und Justizwesen

„mit Zuziehung des Magistrats wieder ein-
„gefueret, dagegen die vor einiger Zeit eingeschlichene
„Newerungen, Mängel und Gebrechen verbessert, und
„hiezü, sonderlich auch zu den vornembsten gemeinen Aem-
„teren, gute katholische ehrliche und uns als dem Landts-
„fürsten aufrichtig zugethane Leute gebraucht, zumalen
„aber alle unruhige, und uns oder unsern Successoren
„ungetreue und wiebrige Gemüeter dazu nicht gezogen,
„und allerdings verhütet werden solle, daß man in das
„gegenwertige Unheil und vorige Unruhe nicht wieder
„gerathe.“

Bemerk. Zur Ausübung der in dem vorangezeigten Restitutions-Receß vorbehaltenen landesherrlichen Beaufsichtigung und Leitung der städtischen Verwaltung und Rechtspflege, ist nicht nur dem desfalls angeordneten fürstlichen Stadt-Richter sub dato Münster den 18. August 1661 (S. d.) ein ausführliches, alle seine Dienst-obliegenheiten umfassendes Reglement, sondern gleichzeitig auch ein „Regulament und Instruktion, wie sich „Bürgermeister und Rath bei künftiger ihrer Bedienung, „worzu sie jezo von ihro hochfürstl. Gnaden gnädigst „verordnet worden, zu verhalten“ ertheilt worden.

Dergleichen Reglements und Instruktionen für den landesherrlichen Stadt-Richter und Bürgermeister und Rath der Stadt Münster sind im Jahre 1670 (ohne nähere Bezeichnung des Datums und ohne Erlaß-Ort und landesherrliche Vollziehung) erlassen worden und (S. d.) vorliegend gewesen; dieselben setzen wiederholt die unerlässliche Beaufsichtigung des Magistrats durch den Stadt-Richter und dessen nothwendige Präsidenz in allen gewöhnlichen und außerordentlichen Rathsversammlungen fest, sie verpflichten den Stadt-Richter zur Aufnahme und Fortführung eines speziellen Registers aller vorhandenen, sowie aller abgehenden und neu aufgenommenen Bürger der Stadt Münster, ferner bestimmen sie speziell über die Dienstobliegenheiten der Bürgermeister, der Wein-Herren, der Gerichts-Amts-Herren, der Sterb-Herren, der Hospital- und Kapellen-Herrn, der Kinderhaus- und Elendts-Herren, der Kauf-Herren, der Kämmerer, der Grüte-Herren und der Bau- und Weg-Herren, wodurch die magistratischen Aemter bezeichnet werden; und verordnet schließlich, daß alle städtische rechnungspflichtige Beamten ihre Jah-